

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der HÖPO Haustechnik GmbH

(gültig ab 4/2020)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die HÖPO Haustechnik GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Basis der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Nebenabreden bedürfen, ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen, der Schriftform.
- 1.3 Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten selbst dann nicht, wenn sie von der HÖPO Haustechnik GmbH unwidersprochen geblieben sind. Solche Bedingungen gelten nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, aber auch dann nur insoweit, als sie weder den mit dem Besteller vereinbarten Vertragsbestimmungen noch diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.
- 1.4 Von der HÖPO Haustechnik GmbH erstellte technische und kaufmännische Unterlagen sind ihr geistiges Eigentum; die Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die HÖPO Haustechnik GmbH gestattet.
- 1.5 Die AGB der HÖPO Haustechnik GmbH erhält der Vertragspartner mit Übermittlung des ersten Angebotes. Sie sind ebenfalls unter www.hoepo.at abrufbar und sind für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem jeweiligen Vertragspartner verbindlich.

2. ANGEBOTE, KOSTENVORANSCHLÄGE, EIGENSTUMSVORBEHALT

- 2.1 Soweit Leistungen wie Stemm-, Putz-, Bau-, Spengler-, Fliesen- und Zimmermannsarbeiten, Gerüstung, Elektroinstallationen, Schuttabfuhr, Fracht, Transporte, erforderliche Entsorgung von Ölen oder sonstigen Substanzen sowie von Anlagen und Geräten etc. im Kostenvoranschlag bzw. im Angebot nicht ausdrücklich verzeichnet sind, werden diese gesondert verrechnet.
- 2.2 Sämtliche von uns übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes unser Eigentum.

3. LEISTUNGSAUSFÜHRUNG, LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 3.1 Der HÖPO Haustechnik GmbH bleiben im Zuge der Leistungsausführung Änderungen in technischen Belangen vorbehalten, soweit diese dem Besteller zumutbar sind und eine qualitativ gleichwertige Ausführung gewährleistet ist.
- 3.2 Zur Ausführung des Auftrages ist die HÖPO Haustechnik GmbH frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 3.3 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind erforderliche Bewilligungen Dritter einschließlich solcher von Behörden sowie Meldungen bei diesen vom Besteller auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen und der HÖPO Haustechnik GmbH zu übergeben.

4. LEISTUNGSFRISTEN und TERMINE

- 4.1 Kommt es durch Umstände, die nicht im Einflussbereich der HÖPO Haustechnik GmbH liegen, zur Verzögerung in der Leistungsausführung, etwa weil ein Zulieferer nicht termingerecht liefert, werden vereinbarte Termine und Fristen im Ausmaß der entstandenen Verzögerung erstreckt. Nur im Falle eines von der HÖPO Haustechnik GmbH verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Besteller frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die jedoch keinesfalls 4 Wochen unterschreiten darf, vom Vertrag zurückzutreten. Anderweitige bzw. darüber hinaus gehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

5. ÜBERNAHME

- 5.1 Die HÖPO Haustechnik GmbH hat den Besteller über den Termin der Übergabe der erbrachten Leistung zeitgerecht schriftlich zur verständigen.
- 5.2 Bleibt der Besteller dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

6. PREISE

- 6.1 Der Arbeits- und Materialaufwand wird nach den jeweils geltenden Sätzen der HÖPO Haustechnik GmbH verrechnet.
- 6.2 Ist der Auftrag auf Wunsch des Bestellers dringend auszuführen, gehen entsprechende Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 6.3 Bei Aufmaßverrechnung erfolgt die Ermittlung der Aufmaße in Gegenwart des Bestellers oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person. Bleibt dieser/r trotz zeitgerecht erfolgter schriftlicher Einladung zur Aufmaßermittlung fern, gelten die von der HÖPO Haustechnik GmbH ermittelten Aufmaße als richtig festgestellt.
- 6.4 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung Kostenfaktoren der HÖPO Haustechnik GmbH, wie Einkaufspreise, Zölle, Löhne, Soziallasten, Steuern und dgl., so gehen diese Erhöhungen - sofern Preiserhöhungen nicht ausdrücklich, schriftlich ausgeschlossen wurden - zu Lasten des Bestellers.
- 6.5 Fix- und Pauschalpreiszusagen haben nur dann verbindliche Geltung, wenn sie in schriftlicher Form gegeben werden.

7. ZAHLUNG

- 7.1 Wir behalten uns vor, eine Sicherstellung (z. B. Bankgarantie) von unseren Kunden zu verlangen.
- 7.2 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.3 Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.
- 7.4 Die HÖPO Haustechnik GmbH ist berechtigt, vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen in angemessener Höhe (gem. §1170, ABGB) zu verlangen.
- 7.5 Der Besteller hat, nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung, Teilzahlungen über Verlangen der HÖPO Haustechnik GmbH zu leisten.
- 7.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängel, die die Funktion oder den Gebrauch des Liefergegenstandes (Anlage, Gerät etc.) nicht wesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.
- 7.7 Die Aufrechnung von Forderungen des Bestellers mit Forderungen der HÖPO Haustechnik GmbH ist ausgeschlossen. (Dies gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferfirma oder für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt oder von der HÖPO Haustechnik GmbH schriftlich anerkannt worden sind.)

- 7.8 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die HÖPO Haustechnik GmbH berechtigt, den Gesamtpreis sofort fällig zu stellen und für den Fall, dass der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren, Geräte und dgl. - ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist - zurückzunehmen.
- 7.9 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, der HÖPO Haustechnik GmbH alle durch die Geltendmachung der Forderung verursachten Kosten, wie Verzugszinsen in der Höhe von 14%, Mahnspesen und Kosten eines konzessionierten Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.
- 7.10 Die HÖPO Haustechnik GmbH ist weiteres berechtigt, alle bisher erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen, wenn ihr nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigte Zweifel aufkommen lassen. In diesem Falle ist die HÖPO Haustechnik GmbH auch berechtigt, die Ausführung der beauftragten Leistung und/oder Lieferung einzustellen und die Fortführung der Arbeiten von der Bezahlung ihrer fälligen Forderungen und von der Stellung entsprechender Sicherheiten für die restliche Auftragssumme durch den Besteller abhängig zu machen.

8. PFLICHTEN DES BESTELLERS/BETREIBERS/AUFTRAGGEBERS:

- 8.1 Der Besteller (Betreiber) der Geräte und Anlagen hat die Anweisungen gemäß der ihm übergebenen Betriebsanleitung einzuhalten und für die regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma (geschultes Personal) Sorge zu tragen. Die Anlagen und die Geräte sind sauber zu halten und regelmäßigen, fachgerechten Reinigungen zu unterziehen. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen bei fehlendem schriftlichem Nachweis der regelmäßigen Wartung durch geschultes, zertifiziertes Fachpersonal.

9. GEWÄHRLEISTUNG:

- 9.1 Ist der Besteller Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten für die Gewährleistung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Ist der Besteller Unternehmer bzw. fehlen zwingende gesetzliche Bestimmungen, so gelten ausschließlich die im Folgenden dargestellten Regelungen:
- 9.3 Die Gewährleistungsfristen betragen zwei Jahre bei beweglichen Sachen und drei Jahre bei unbeweglichen Sachen. Die Fristen beginnen mit der Übergabe der Ware bzw. der Abnahme des Werks zu laufen und enden daher entsprechend zwei bzw. drei Jahre danach. Mängel, die bei der Übernahme bzw. Untersuchung der gelieferten Ware/erbrachten Leistung nicht erkannt wurden, hat der Besteller spätestens 7 Werktage ab Übergabe/Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen/Zahlungen oder Teilen derselben. Im Falle einer rechtzeitigen Rüge und tatsächlich vorhandener Mängel hat die HÖPO Haustechnik GmbH die Wahl, auf welche Art (Austausch, Verbesserung, Nachlieferung, Preisminderung oder Wandlung) und zwar unabhängig von den gesetzlichen Regelungen) sie ihren Gewährleistungsverpflichtungen nachkommt. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.
- 9.4 Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung wird die Gewährleistungsfrist weder unterbrochen oder gehemmt, noch der Lauf einer neuen Gewährleistungsfrist ausgelöst. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn Mängel vom Besteller nicht nach der von ihm unverzüglich nach Übergabe der Leistung (Ware) vorzunehmenden Überprüfung sofort bzw. bei erst späterem Hervorkommen unverzüglich nach deren Entdeckung der Lieferfirma angezeigt und nachgewiesen werden oder vom Mangel betroffene Bereiche der Leistung (Ware) inzwischen von dritter Hand oder vom Besteller selbst verändert oder instand gesetzt worden sind.
- 9.5 Vom Besteller selbst beigestellte Geräte, Anlagen oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Für mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Vertragspartners eingeschaltet wurden, wird keine Haftung übernommen.
- 9.6 Für Schäden jeder Art - ausgenommen Personenschäden - einschließlich der Schäden aus Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, aus deliktischen Handlungen oder Unterlassungen und aus Mängeln (Mangelfolgeschäden) haftet die Lieferfirma nur, soweit sie solche Schäden krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.
- 9.7 Jeder darüber hinausgehende Anspruch auf Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen.

10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der HÖPO Haustechnik GmbH. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 10.2 Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Streitigkeiten ist Graz.
- 10.3 Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches materielles Recht.

11. UNWIRKSAME BEDINGUNGEN

11. Sollte eine der vorstehenden oder vereinbarten Sonderbedingungen rechtsunwirksam sein, ist dies auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen ohne Einfluss.

12. DATENSCHUTZGESETZ

- Sollte das Datenschutzgesetz teilen wir Ihnen mit, dass wir in unserer EDV-Anlage folgende Daten über Sie gespeichert haben: Name, Adresse, Zahlungskonditionen, laufende offene Posten und Umsatz sowie Kennziffern, die sich aus unserem Geschäftskontakt ergeben. Diese Daten dienen ausschließlich unserer Geschäftsabwicklung und werden von uns nicht an Dritte weitergegeben, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung unsererseits. Eine detaillierte Information zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoepo.at